



# **Anschlussnutzungsvertrag**

(für Kunden in Mittelspannung mit ¼-h-Leistungsmessung)

**zwischen**

**Herrn Max Mustermann  
Musterstraße 1  
02625 Bautzen**

- nachstehend **Anschlussnutzer** genannt -

**und den**

**Energie- und Wasserwerke Bautzen GmbH  
Schäfferstraße 44  
02625 Bautzen**

- nachstehend **EWB** genannt -

**Anschlussnutzer und EWB**

- nachstehend **Vertragspartner** genannt -

## § 1

### Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme von elektrischer Energie an der nachfolgend genannten Entnahmestelle:

<b>Bezeichnung:</b>	_____
<b>Entnahmestelle:</b>	Musterstraße 1, 02625 Bautzen
<b>Anlagen-Nr.:</b>	XXXXXXXXX
<b>Zählpunktbezeichnung:</b>	XXXXXXXXXXXXXXXXX

- (2) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist, gelten für die Nutzung des Netzanschlusses die als Anlage 1 beigefügten Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung (AB Netzanschluss und Anschlussnutzung), die insoweit wesentlicher Vertragsbestandteil sind. Aktualisierungen werden unter [www.ewbautzen.de](http://www.ewbautzen.de) veröffentlicht. Die jeweils aktuell gültige Fassung kann vom Anschlussnehmer jederzeit von EWB angefordert werden und wird kostenlos bereitgestellt.
- (3) Für die Netznutzung sind gesonderte Vereinbarungen gemäß Abs. 4 bzw. 5 zu treffen.
- (4) Besteht zwischen dem Anschlussnutzer und einem Stromlieferanten ein reiner Stromlieferungsvertrag, ist die Netznutzung in einem gesonderten Netznutzungsvertrag zwischen dem Anschlussnehmer und EWB zusätzlich zu regeln.
- (5) Hat der Anschlussnutzer einen all-inklusiv Vertrag (Stromlieferungsvertrag inkl. Netznutzungsentgelt) mit einem Stromlieferanten geschlossen, wird die Netznutzung im Lieferanten-Rahmenvertrag zwischen EWB und dem Stromlieferanten geregelt.

## § 2

### Voraussetzungen der Anschlussnutzung

EWB gestattet dem Anschlussnutzer die Entnahme von elektrischer Energie unter der Voraussetzung, dass bezüglich der in § 1 Abs. 1 genannten Entnahmestelle

EWB gestattet dem Anschlussnutzer die Entnahme von elektrischer Energie unter der Voraussetzung, dass bezüglich der in § 1 Abs. 1 genannten Entnahmestelle

- der Anschlussnutzer einen Stromlieferungsvertrag mit einem Stromlieferanten abgeschlossen hat,
- zwischen EWB und dem Stromlieferanten ein Vertrag über die Belieferung des Anschlussnutzers durch das Energieversorgungsnetz der EWB (Lieferantenrahmenvertrag) abgeschlossen wurde und
- eine Regelung zur Netznutzung gemäß § 1 Abs. 4 oder 5 besteht.

### **§ 3**

#### **Netzanschlussdaten**

- (1) Die Netzanschlussdaten des Anschlussnutzers sind gemäß Anlage 1 vereinbart.
- (2) Für den Anschluss ist eine Netzanschlusskapazität nach Anlage 1 bei einem  $\cos \varphi = 0,90$  induktiv vereinbart.
- (3) Die an der Übergabestelle entnommene bzw. eingespeiste elektrische Wirkleistung darf als  $\frac{1}{4}$ -h Leistungswert höchstens den Wert der jeweiligen Netzanschlusskapazität nach Anlage 1 erreichen.
- (4) Erhöhungen der Netzanschlusskapazität sind vom Anschlussnutzer vorab zu beantragen und bedürfen einer gesonderten Vereinbarung mit EWB.

### **§ 4**

#### **Stromentnahme ohne gültigen Stromlieferungsvertrag**

- (1) Sollten die rechtlichen Voraussetzungen für die Belieferung der in § 1 Abs. 1 genannten Entnahmestelle mit elektrischer Energie entfallen, insbesondere der zu Grunde liegende Stromlieferungsvertrag enden, ist der Anschlussnutzer verpflichtet, sich unverzüglich um die Klärung des Lieferverhältnisses zu bemühen und einen neuen Stromlieferungsvertrag mit einem Stromlieferanten abzuschließen. Falls entsprechend § 38 Abs. 1 EnWG ein Stromlieferungsverhältnis zwischen Anschlussnutzer und dem Energieversorgungsunternehmen, das im Sinne von § 36 Abs. 1 EnWG berechtigt und verpflichtet ist, zustande kommt, hat der Anschlussnutzer sämtliche im Rahmen dieser vorübergehenden Versorgung entstehenden Kosten zu tragen.
- (2) Entnimmt der Anschlussnutzer elektrische Energie aus dem Netz der EWB, ohne auf der Grundlage eines gültigen Stromlieferungsvertrages von einem Stromlieferanten beliefert zu werden, ist EWB zur Unterbrechung der Anschlussnutzung gemäß Ziff. 11.2 der AB Netzanschluss und Anschlussnutzung berechtigt.

### **§ 5**

#### **Wirtschaftsklausel**

- (1) Alle Regelungen und Bedingungen dieses Vertrages haben die bei Vertragsabschluss herrschenden wirtschaftlichen und gesetzlichen Verhältnisse zur Grundlage.
- (2) Ändern sich die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse gegenüber den bei Vertragsabschluss vorliegenden Verhältnissen unvorhersehbar und nicht nur vorübergehend so wesentlich, dass die Fortsetzung dieses Vertrages zu den vereinbarten Bedingungen nicht mehr zumutbar ist, so werden die Vertragspartner den Vertrag den geänderten Verhältnissen anpassen, mit dem Ziel, ein ausgewogenes Verhältnis von Leistung und Gegenleistung wiederherzustellen.
- (3) Eine Anpassung ist schriftlich zu verlangen. Sie wirkt nicht über den Zeitpunkt zurück, an dem das Verlangen gestellt worden ist.

## § 6

### Rechtsnachfolge

- (1) Jeder Vertragspartner ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen.
- (2) Bei Eintritt eines Rechtsnachfolgers von EWB in den Vertrag ist der Anschlussnutzer berechtigt, das Vertragsverhältnis mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des dem Wechsel folgenden Monats schriftlich zu kündigen.
- (3) Den Eintritt eines Rechtsnachfolgers des Anschlussnutzers in diesen Vertrag kann EWB verweigern oder eine Anpassung der Vertragsbestimmungen verlangen, wenn zu besorgen ist, dass der Rechtsnachfolger nicht die technischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Vertragserfüllung bietet.

## § 7

### Vertragslaufzeit, Kündigungsrechte

- (1) Dieser Vertrag beginnt rückwirkend zum \_\_\_\_\_ und ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Die Vertragspartner können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats ordentlich kündigen. Eine Kündigung nach Satz 1 durch EWB ist nur möglich, soweit eine Pflicht zur Gewährung der Anschlussnutzung nicht besteht.
- (3) Die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung durch die Vertragspartner bleibt hiervon unberührt. EWB ist berechtigt, diesen Vertrag fristlos aus wichtigem Grund schriftlich zu kündigen, insbesondere wenn
  - Der Anschlussnutzer gegen Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt – trotz Abmahnung durch die EWB – schwerwiegend verstößt
  - Über das Vermögen des Anschlussnutzers ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird.
- (4) Dieser Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Einstellung der Anschlussnutzung. Der Anschlussnutzer ist verpflichtet, EWB die Einstellung der Anschlussnutzung unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Für den Fall, dass der in § 1 Abs. 1 benannte Netzanschluss/Zählpunkt für die Anschlussnutzung nicht mehr zur Verfügung steht, endet dieser Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Netzbetreiber teilt dies dem Anschlussnutzer schriftlich mit

## § 8

### Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende wirksame und undurchführbare Bestimmung zu ersetzen.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt ebenfalls für eine Abänderung des Schriftformerfordernisses.
- (3) Die im Vertrag genannten Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages.
- (4) Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine gegengezeichnete Originalausfertigung.

Bautzen, den \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Energie- und Wasserwerke Bautzen GmbH

in Vollmacht                      in Vollmacht

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Name/Unterschrift Anschlussnutzer

Anlagen:

Anlage 1 Netzanschlussdaten